



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Dezember 2015
(OR. en)

15256/15

FIN 888
AGRIFIN 112
AGRI 667
AGRISTR 85

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	ST 13480/15
Betr.:	Sonderbericht Nr. 4/2015 des Europäischen Rechnungshofs: Technische Hilfe: Welchen Beitrag hat sie in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums geleistet? – Schlussfolgerungen des Rates (10. Dezember 2015)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum *Sonderbericht Nr. 4/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Technische Hilfe: Welchen Beitrag hat sie in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums geleistet?"*, die der Rat auf seiner 3436. Tagung am 10. Dezember 2015 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates
zum Sonderbericht Nr. 4/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"Technische Hilfe: Welchen Beitrag hat sie in den Bereichen Landwirtschaft und
Entwicklung des ländlichen Raums geleistet?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 04/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: "Technische Hilfe: Welchen Beitrag hat sie in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums geleistet?", dessen Schwerpunkt auf der Verwaltung der technischen Hilfe und ihrem Beitrag zu den zentralen Zielen der Agrarpolitik und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 liegt;
- (2) ERKENNT AN, dass technische Hilfe zur Unterstützung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu dient, Regierungsstellen spezifische Fachkenntnisse sowie Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, damit Verwaltungskapazitäten entwickelt und die damit verbundenen Kosten gedeckt werden können, und WEIST DARAUF HIN, dass technische Hilfe zur Umsetzung, Begleitung, Kontrolle und Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums beiträgt;
- (3) BETONT, dass der Gesetzgeber entschieden hat, den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Verwendung von Mitteln für technische Hilfe einzuräumen, damit sie auf die verschiedenartigsten Bedürfnisse der nationalen und regionalen Behörden eingehen können;¹
- (4) BETONT, dass nach den geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungskosten einschließlich Gehaltszahlungen und Kosten für IT-Entwicklung und -Wartung zuschussfähige Ausgaben für technische Hilfe sind, sofern die damit bezahlten Ressourcen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums stehen;

¹ Siehe Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für den Programmplanungszeitraum 2014-2020.

- (5) AKZEPTIERT die Empfehlung des Hofes, dass im Sinne erhöhter Transparenz hinsichtlich der Art der Mittelverwendung die Unterscheidung zwischen operativen/"dem Kapazitätsaufbau dienenden" Ausgaben und zuschussfähigen Verwaltungskosten/"Budgethilfekosten" noch klarer getroffen werden könnte, und BEGRÜSST die Absicht der Kommission, im Hinblick darauf weitere Anleitungen auszuarbeiten;
- (6) NIMMT die Feststellung des Hofes ZUR KENNTNIS, dass die Finanzierung von Vernetzungstätigkeiten Möglichkeiten für eine angemessene Verwendung technischer Hilfe im Budget für die Entwicklung des ländlichen Raums bieten könnte, stellt aber zugleich fest, dass die Auswirkungen dieser Tätigkeiten schwer zu bewerten sind;
- (7) RUFT die Mitgliedstaaten AUF, geeignete Indikatoren für die Begleitung der Ausgaben für technische Hilfe zu verwenden, BETONT aber, dass dies nicht zu zusätzlichen Kosten oder zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen sollte.
-